



PRESSEMITTEILUNG Nr. 112/25

Luxemburg, den 4. September 2025

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-572/23 P | Puigdemont i Casamajó u. a. / Parlament (Aufhebung der parlamentarischen Immunität)

Generalanwalt Szpunar schlägt die Zurückweisung dreier Gründe des Rechtsmittels vor, das Antoni Comín gegen das Urteil des Gerichts eingelegt hat, mit dem das Gericht seine Klage gegen die Aufhebung seiner Immunität durch das Europäische Parlament abgewiesen hatte

Carles Puigdemont und Clara Ponsatí hätten wegen des Ablaufs ihrer Abgeordnetenmandate kein Rechtsschutzinteresse mehr

Nach der Durchführung des Referendums über die Selbstbestimmung von Katalonien (Spanien) am 1. Oktober 2017 leiteten die spanische Staatsanwaltschaft, der spanische Vertreter des öffentlichen Interesses und die politische Partei VOX ein Strafverfahren gegen mehrere Personen ein, darunter Carles Puigdemont i Casamajó (damals Präsident der Autonomen Regierung von Katalonien) sowie Antoni Comín i Oliveres und Clara Ponsatí i Obiols (damals Mitglieder der Autonomen Regierung von Katalonien).

Im März 2018 erhob der spanische Oberste Gerichtshof gegen Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí Anklage wegen Rebellion und Veruntreuung öffentlicher Gelder. Im Juli 2018 stellte der spanische Oberste Gerichtshof fest, dass die Angeklagten es nach ihrer Flucht aus Spanien abgelehnt hätten, zu erscheinen, und setzte das gegen sie eingeleitete Strafverfahren aus, bis sie gefunden würden.

Herr Puigdemont, Herr Comín und Frau Ponsatí kandidierten später bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, die in Spanien am 26. Mai 2019 stattfanden. Herr Puigdemont und Herr Comín wurden mit Wirkung vom 2. Juli 2019 gewählt.

Im Oktober 2019 erließ der spanische Oberste Gerichtshof Haftbefehle gegen Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí, damit sie sich in dem fraglichen Strafverfahren vor Gericht verantworteten.

Im Januar 2020 beantragte der spanische Oberste Gerichtshof beim Parlament die Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Puigdemont und Herrn Comín.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2020¹ wurde auch Frau Ponsatí Abgeordnete. Am 10. Februar 2020, dem Tag, an dem das Parlament ihre Wahl zur Kenntnis nahm, beantragte der spanische Oberste Gerichtshof die Aufhebung ihrer Immunität.

Mit Beschlüssen vom 9. März 2021 hob das Parlament die Immunität der drei Abgeordneten auf². Diese beantragten beim Gericht der Europäischen Union die Nichtigkeitserklärung dieser Beschlüsse.

Mit Urteil vom 5. Juli 2023 wies das Gericht die Klage von Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí gegen die Beschlüsse des Parlaments ab³. Die Abgeordneten haben dieses Urteil vor dem Gerichtshof angefochten.

Auf Ersuchen des Gerichtshofs hat Generalanwalt Maciej Szpunar seine Schlussanträge auf drei der zehn Rechtsmittelgründe konzentriert.

In seinen Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Szpunar zunächst die Auffassung, dass **Herr Puigdemont und Frau Ponsatí infolge Ablaufs ihrer Abgeordnetenmandate am 15. Juli 2024 kein Rechtsschutzinteresse mehr hätten**. Daher schlägt er dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass das von diesen Abgeordneten eingelegte Rechtsmittel in der Hauptsache erledigt ist. Dieses Rechtsschutzinteresse bestehe hingegen im Fall von Herrn Comín fort, der am 9. Juni 2024 als Mitglied des Parlaments wiedergewählt worden sei (und dies trotz des Umstands, dass sein Name nicht in die dem Parlament übermittelte Liste der in Spanien gewählten Kandidaten aufgenommen worden sei).

Der Generalanwalt schlägt dem Gerichtshof vor, sämtliche Argumente zurückzuweisen, die im Rahmen der drei in seinen Schlussanträgen geprüften Rechtsmittelgründe gegen das Urteil des Gerichts vorgebracht worden sind.

Das Gericht habe **keinen Fehler** begangen, als es zu dem Schluss gekommen sei, dass das Recht der Abgeordneten auf **unparteiische und gerechte Behandlung** ihrer Angelegenheiten durch das Parlament nicht verletzt worden sei (insbesondere in Bezug auf den einzigen Berichterstatter, der für die drei Verfahren benannt worden sei – und der derselben Fraktion wie die VOX-Partei angehöre⁴ – und den Vorsitzenden des JURI-Ausschusses)⁵.

Dem Gericht seien auch **keine Fehler bei der Auslegung und Anwendung der Vorschriften** für den Beschluss zur Aufhebung der parlamentarischen Immunität **oder bei der Beurteilung der Auswirkungen der Beschlüsse des Parlaments auf die Grundrechte der Abgeordneten** unterlaufen⁶. Das Gericht habe richtigerweise festgestellt, dass dem Parlament kein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen sei, als es zu der Schlussfolgerung gelangt sei, dass die Strafverfahren nicht von der Absicht getragen seien, die politische Tätigkeit der Abgeordneten des Parlaments und damit die Unabhängigkeit des Parlaments zu beeinträchtigen (**kein *fumus persecutionis***)⁷.

Schließlich schlägt Herr Szpunar vor, das Vorbringen zur mangelnden Klarheit der Beschlüsse des Parlaments zurückzuweisen. **Aus diesen Beschlüssen gehe nämlich hervor, dass die Immunität der Abgeordneten im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten mit Ausnahme des spanischen Hoheitsgebiets** (und nicht nur in Belgien und im Vereinigten Königreich) **aufgehoben worden sei**.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an seine Entscheidung über das Rechtsmittel gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

Direktion Kommunikation
Referat Presse und Information

curia.europa.eu

¹ Nach dem am 31. Januar 2020 erfolgten Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union änderten sich nämlich Anzahl und Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament.

² Mit Beschluss vom 24. Mai 2022, [C-629/21 P\(R\)](#), ordnete der Vizepräsident des Gerichtshofs die Aussetzung der Vollziehung dieser Beschlüsse an.

³ Urteil des Gerichts vom 5. Juli 2023, Puigdemont i Casamajó u.a./Parlament, [T-272/21](#); siehe auch [Pressemitteilung Nr. 114/23](#).

⁴ Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformer (EKR).

⁵ Der Generalanwalt führt insbesondere aus, das Gericht habe keinen Fehler begangen, als es die Auffassung vertreten habe, dass der Umstand, dass der Berichterstatter derselben Fraktion wie die VOX-Partei angehöre, als solcher nicht ausreichend sei, um einen Verstoß gegen das Erfordernis der Unparteilichkeit des Berichterstatters festzustellen.

⁶ Übereinstimmend mit den Ausführungen des Gerichts weist der Generalanwalt insoweit darauf hin, dass zum einen die Aufhebung der parlamentarischen Immunität als solche weder den Verlust des Mandats des Abgeordneten zur Folge habe noch dessen Bewegungsfreiheit beeinträchtige, da die Immunität für sich genommen kein Grundrecht eines Abgeordneten sei, und zum anderen das Parlament weder dafür zuständig sei, die Rechtmäßigkeit der in einem nationalen Verfahren ergangenen Entscheidungen zu prüfen, noch dafür, sich zur Gefahr einer Verletzung der Grundrechte infolge der Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen zu äußern, wie es Justizbehörden tun würden, die über diese Vollstreckung zu entscheiden hätten.

⁷ Das Parlament habe sich für diese Schlussfolgerung auf eine Gesamtschau mehrerer Gesichtspunkte gestützt, nämlich den Umstand, dass die beanstandeten Taten im Jahr 2017 begangen worden seien, während die Abgeordneten den Status eines Mitglieds des Parlaments erst am 13. Juni 2019 erlangt hätten, sowie die Tatsachen, dass sie zum einen am 21. März 2018 angeklagt worden seien – d. h. zu einem Zeitpunkt, zu dem die Erlangung des Status eines Europaabgeordneten noch hypothetisch gewesen sei – und zum anderen die Anklageerhebung auch andere Personen betroffen habe, die keine Mitglieder des Parlaments gewesen seien.